

INHALT

Richtlinie Wissenschaftliche Untersuchungen an Schulen	12
Zweites Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften	15
Annahme von Belohnungen oder Geschenken	17
Neuregelungen im Bereich der geringfügigen und kurzfristigen Beschäftigung sowie im Niedriglohnbereich	18
Wiedergabe und Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken in Schulen	18
Prozessvereinbarung zur Ausschreibung, Entwicklung und Einführung des IT-Verfahrens Hamburger-Schul-Management-Software (HSMS)	19
Bildungsplan für die Berufsoberschule (BOS)	22

Die Behörde für Schule und Berufsbildung gibt bekannt:

Richtlinie Wissenschaftliche Untersuchungen an Schulen

vom 13.05.2013

1. Zielsetzung

Diese Richtlinie enthält Regelungen zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen an allgemein- und berufsbildenden Schulen, die

- auf Initiative einer Schule oder
- auf Veranlassung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder
- des Hamburger Institutes für Berufliche Bildung oder
- auf Antrag von Dritten, d. h. Personen oder Institutionen, die nicht einer Schule oder der Behörde für Schule und Berufsbildung oder des Hamburger Institutes für Berufliche Bildung angehören,

durchgeführt werden.

Ziel dieser Richtlinie ist die Regelung der zulässigen Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen an Schulen sowie der Genehmigungsvoraussetzungen und Zuständigkeiten.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Datenschutz

Bei wissenschaftlichen Untersuchungen an Schulen, insbesondere auch bei der Durchführung von Evaluationen, mit denen das Maß und die Art und Weise, in dem die Kurse, Klassen, Stunden und Stufen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfüllt haben, bestimmt werden, gelten hinsichtlich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Regelungen gemäß §§ 98 bis 100 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG).

Im Übrigen sind § 27 (Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung) und § 31 (Datenverarbeitung für Planungszwecke) Hamburgisches Datenschutzgesetz (HmbDSG) zu beachten.

Es ist insbesondere zu prüfen, ob

- anstelle einer Verarbeitung personenbezogener Daten auch die Verarbeitung anonymisierter Daten genügt bzw. ob personenbezogene Daten ggf. möglichst frühzeitig anonymisiert werden können,
- eine erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig ist, bzw. wie erforderliche Einwilligungen eingeholt und dokumentiert werden können.

Bei Forschungsvorhaben zu Zwecken der Evaluation gemäß § 100 HmbSG sind die Sorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler rechtzeitig, d. h. in der Regel zwei Wochen vor Durchführung der Untersuchung, schriftlich über den Untersuchungsauftrag, die getroffenen datenschutzrechtlichen Festlegungen sowie ggf. über die Freiwilligkeit der Teilnahme zu unterrichten.

Vor allen Forschungsvorhaben, die von der Behörde für Schule und Berufsbildung oder vom Hamburger Institut für Berufliche Bildung zu Zwecken der Evaluation durchgeführt und bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Forschungsvorhaben, die eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte vorsehen, bedürfen gemäß § 27 Absatz 2 HmbDSG der Genehmigung durch die Behörde für Schule und Berufsbildung. Diese Genehmigung ist dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mitzuteilen.

2.2 Register

Das Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ) führt ein Register, das Auskünfte über Ziele, Verantwortlichkeiten und die Dauer der laufenden wissenschaftlichen Untersuchungen ermöglicht.

3. Wissenschaftliche Untersuchungen auf Initiative der Schule

3.1 Zulässige Zwecke

Schulen können zur Überprüfung des Erfolges ihrer pädagogischen Arbeit auf der Grundlage ihres Schulprogramms (§ 51 Absatz 3 HmbSG) oder ihres Qualitätsmanagements (§ 76 Absatz 3, HmbSG) wissenschaftliche Untersuchungen in Auftrag geben. Wissenschaftliche Untersuchungen zu anderen Zwecken gehören nicht zu den Aufgaben der Schule und sind unzulässig. § 100 HmbSG ist zu beachten.

3.2 Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Planung und den ordnungsgemäßen Ablauf der wissenschaftlichen Untersuchung ist die Schulleitung, die auf Wunsch in Fragen des Datenschutzes von der Rechtsabteilung der zuständigen Behörde und bei methodischen Fragen durch das Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ) beraten wird. Im Falle einer Auftragsvergabe ist ein schriftlicher Vertrag zwischen der Schule als Auftraggeberin und dem Auftragnehmer bzw. der Auftragnehmerin abzuschließen, in dem insbesondere sichergestellt wird, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Der Auftraggeber hat sich darlegen zu lassen, welche Maßnahmen zum Datenschutz vom Auftragnehmer getroffen werden.

Wissenschaftliche Untersuchungen zum Erfolg der pädagogischen Arbeit sollen nur durchgeführt werden, wenn die Schulkonferenz zugestimmt hat.

Die Durchführung einer wissenschaftlichen Untersuchung ist über die Schulaufsicht der zuständigen Behörde anzuzeigen.

4. Wissenschaftliche Untersuchungen auf Veranlassung der Behörde für Schule und Berufsbildung

4.1 Zulässige Zwecke

Über die Überprüfung der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gemäß § 100 HmbSG hinaus führt die Behörde für Schule und Berufsbildung auch zu anderen Zwecken wissenschaftliche Untersuchungen durch bzw. lässt diese durchführen, z. B. zur Vorbereitung behördlicher Entscheidungen oder zur Planung bestimmter Vorhaben.

4.2 Beauftragung von Externen

Die zuständige Behörde oder das Hamburger Institut für Berufliche Bildung können geeignete Personen (z. B. Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler einer Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung) mit der Durchführung einer wissenschaftlichen Untersuchung beauftragen. Dabei ist zu beachten:

- Die Finanzierung des Auftrags muss gesichert sein.
- Bei der Vergabe des Auftrags sind die Vorgaben des Vergaberechts und der Beschaffungsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg einzuhalten.
- Über den Auftrag ist ein schriftlicher Vertrag zwischen der zuständigen Behörde als Auftraggeberin bzw. dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung als Auftraggeber und dem Auftragnehmer bzw. der Auftragnehmerin abzuschließen, in dem insbesondere sichergestellt wird, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Der Auftraggeber hat sich darlegen zu lassen, welche Maßnahmen zum Datenschutz getroffen werden.

4.3 Verantwortlichkeiten

Über die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen nach Maßgabe von Nummer 4.1 entscheidet die Amtsleitung bzw. der Geschäftsführer des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung. Sofern bei der Untersuchung personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, ist die bzw. der behördliche Datenschutzbeauftragte der Behörde für Schule und Berufsbildung einzubeziehen.

Das jeweils zuständige Referat ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Planung und den ordnungsgemäßen Ablauf der im Auftrag der Behörde oder des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchungen. Es bereitet die ordnungsgemäße Vergabe von Aufträgen an Dritte auf der Basis einer Stellungnahme des Instituts für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ), für die dieses ggf. externe Gutachten einholt, vor und trifft die erforderlichen datenschutzrechtlichen Festlegungen gemäß § 100 Abs. 4 HmbSG in Abstimmung mit der bzw. dem Datenschutzbeauftragten der Behörde für Schule und Berufsbildung. In die Vorbereitung einer solchen wissenschaftlichen Untersuchung ist die zuständige Schulaufsicht einzubeziehen.

5. Wissenschaftliche Untersuchungen auf Antrag von Externen

5.1 Genehmigungspflicht

Wissenschaftliche Untersuchungen in Schulen, die von Personen oder Institutionen durchgeführt werden, die nicht zu einer Schule oder zur Behörde für Schule und Berufsbildung oder zum Hamburger Institut für Berufliche Bildung gehören (Externe), bedürfen der Genehmigung durch die Behörde für Schule und Berufsbildung. Dies gilt auch für Untersuchungen, die von Bediensteten der Behörde für Schule und Berufsbildung oder des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung außerhalb ihrer dienstlichen Belange durchgeführt werden.

Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Forschungsvorhaben muss einen Bezug zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule haben.
- Die Untersuchung darf nicht in die Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule eingreifen.

- Die Durchführung der Untersuchung ist so zu planen, dass die Unterrichtsarbeit möglichst wenig beeinträchtigt wird. Zusätzliche Aufgaben für die Schule sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Die Untersuchung darf nicht in die Erziehungsrechte der Sorgeberechtigten eingreifen.
- Die wissenschaftliche Verantwortung für die Untersuchung muss von einer anerkannten Forschungseinrichtung bzw. von einer ihr angehörenden wissenschaftlich ausgewiesenen Expertin oder von einem ihr angehörenden wissenschaftlich ausgewiesenen Experten übernommen werden.
- Die Untersuchung muss den datenschutzrechtlichen Bestimmungen genügen.

5.2 Antrag

Anträge von Externen auf Genehmigung wissenschaftlicher Untersuchungen sind an die zuständige Behörde zu richten.

Aus dem Antrag müssen ersichtlich sein:

- Gegenstand und Ziel der wissenschaftlichen Untersuchung,
- die verantwortliche Leiterin bzw. der verantwortliche Leiter der Untersuchung und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine kurze Beschreibung des aktuellen Forschungsstandes,
- die Art und Weise der Durchführung der Untersuchung,
- die Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte), die an der Untersuchung beteiligt werden sollen,
- die eingesetzten Hilfsmittel (Erhebungsinstrumente); diese sind dem Antrag beizufügen,
- der zeitliche Umfang der Untersuchung, ggf. die Inanspruchnahme von Unterrichtszeit,
- die Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit gem. § 8 HmbDSG,
- die Art und Weise der Datenauswertung,
- die Bereitschaft, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) anzuerkennen und sich daran zu halten,
- die Bereitschaft, das Untersuchungsergebnis der Behörde zur Verfügung zu stellen.

Soweit das Forschungsvorhaben eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte umfasst, muss der Genehmigungsantrag gemäß § 27 HmbDSG auch

- die empfangende Stelle,
 - die Art der zu übermittelnden personenbezogenen Daten und
 - den Kreis der Betroffenen
- bezeichnen.

5.3 Zuständigkeit und Verfahren

Die Entscheidung über Anträge von Externen auf Genehmigung von wissenschaftlichen Untersuchungen trifft die zuständige Behörde auf der Basis von Stellungnahmen der zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten sowie der zuständigen Fachreferentinnen oder Fachreferenten und nach einer datenschutzrechtlichen Prüfung durch die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Behörde für Schule und Berufsbildung. Soweit erforderlich werden zusätzlich auch Stellungnahmen externer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eingeholt.

Untersuchungen in Schulen sollen nur durchgeführt werden, wenn die Schulleitung und die Schulkonferenz zugestimmt haben.

6. Sonderregelung für Praktika und Prüfungsarbeiten im Rahmen der Lehramtsausbildung

Wissenschaftliche Untersuchungen als Bestandteile von Praktika, Forschungswerkstätten bzw. Prüfungsarbeiten im Rahmen der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern sind zuzulassen, wenn die Untersuchung

- nicht in die Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule eingreift,
- die Unterrichtsarbeit möglichst wenig beeinträchtigt und
- die Erziehungsrechte der Sorgeberechtigten nicht verletzt.

Über die Zulassung entscheidet die Schulleitung unter Beachtung der Vorgaben zum Datenschutz aus Ziffer 2.1, die auf Wunsch in Fragen des Datenschutzes von der Rechtsabteilung und bei methodischen Fragen durch das Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ) beraten wird.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Behörde für Schule und Berufsbildung (MBISchul) in Kraft. Zugleich tritt die „Richtlinie Wissenschaftliche Untersuchungen an Schulen“ vom 02.09.1998 außer Kraft.